

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 47 | ausgegeben am 28. Juli 2026

**Neubekanntmachung der allgemeinen Gebührensatzung der  
Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Festsetzung der  
Gebühren für öffentliche Leistungen**

vom 28. Juli 2026

## **Neubekanntmachung der allgemeinen Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Festsetzung der Gebühren für öffentliche Leistungen**

vom 28. Juli 2026

Aufgrund von § 2 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit §§ 17, 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 21. Juli 2026 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) die folgende Gebührensatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG am 28. Juli 2026 seine Zustimmung erteilt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe erhebt für die Erbringung von Leistungen auf Antrag oder für sonst individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen gemäß § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 LHGebG Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Die Regelungen der §§ 3 bis 12 LHGebG sowie die Erhebung von Gebühren auf der Grundlage besonderer Gebührensatzungen der Hochschule bleiben unberührt.
- (3) Die Gebührentatbestände sowie die Gebührenhöhe sind im Gebührenverzeichnis festgelegt, das der Satzung als Anlage beigelegt ist und einen Bestandteil dieser darstellt.
- (4) Für eine öffentliche Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand festgesetzt ist noch Gebührenfreiheit besteht, kann im Einzelfall eine Gebühr bis zu € 10.000,- erhoben werden (§ 2 Absatz 4 LHGebG). Auslagen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen entstehen, jedoch nicht in die Gebühr einbezogen sind, werden zusätzlich zur Gebühr erhoben.

### **§ 2 Anwendung des Landesgebührengesetzes**

Für die Erhebung der Gebühren finden gemäß § 1 Absatz 2 LHGebG die §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 Landesgebührengesetz (LGebG) Anwendung, soweit das LHGebG keine abweichenden Regelungen enthält.

### **§ 3 Fälligkeit**

- (1) Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an die Schuldnerin oder den Schuldner fällig. Abweichend hiervon werden die Gebühren gemäß den Ziffern 7.1. und 7.2. des Gebührenverzeichnisses zu Beginn des Semesters fällig.

Die Auslagen- oder Gebührenentscheidung wird in der Regel elektronisch übermittelt. Mit

der Angabe einer E-Mail-Adresse oder der Bereitstellung der E-Mail-Adresse durch die Pädagogische Hochschule Karlsruhe gilt der Zugang nach § 3 a LVwVfG als eröffnet.

- (2) Werden Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

#### **§ 4 Gebührenbefreiung, Stundung, Erlass**

Auf Antrag kann nach Maßgabe der §§ 21 und 22 LGebG Ratenzahlung, Stundung und gegebenenfalls Erlass gewährt werden, wenn die Gebühr mehr als € 50,- beträgt und dies zur Vermeidung erheblicher Härten, die sich aus sachlichen Gründen oder den persönlichen Verhältnissen der Schuldnerin oder des Schuldners ergeben, notwendig erscheint. Bei Gebühren von € 50,- und weniger ist in Zusammenhang mit dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand Ratenzahlung, Stundung und Erlass ausgeschlossen.

#### **§ 5 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am X. Monat 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die allgemeine Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vom 30. Januar 2020 außer Kraft.
- (2) Für öffentliche Leistungen, deren Erbringung nach dem Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossen wird, ist die bisherige Gebührenregelung anzuwenden, wenn die dafür notwendigen Arbeiten bis zum Tag der Bekanntmachung überwiegend durchgeführt waren und die bisherige Gebührenregelung für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner günstiger ist.

Karlsruhe, den 28. Juli 2026

gez.  
Prof. Dr. Götz Schwab  
Rektor

## **Anlage**

(zu § 1 Abs. 3)

Verzeichnis der gebührenpflichtigen Tatbestände mit jeweiliger Höhe der Gebühren

| <b>Nr.</b> | <b>Tatbestand</b>                                                                                                                          | <b>Gebühr<br/>in<br/>Euro</b> |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| <b>1</b>   | <b>Verfahrensgebühren, förmliche Rechtsbehelfe im<br/>Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)</b>                                  |                               |
| 1.1        | Zurückweisung eines Rechtsbehelfs nach Aufwand<br>(auf Grundlage der VwV-Kostenfestlegung)                                                 | 50 bis<br>1.000               |
|            | gegen Entscheidungen in Studien- und<br>Prüfungsangelegenheiten in der Regel                                                               | 100                           |
| 1.2        | bei Rücknahme des Rechtsbehelfs, nachdem mit der<br>sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist<br>(auf Grundlage der VwV-Kostenfestlegung) | 20 bis<br>1.000               |
|            | gegen Entscheidungen in Studien- und<br>Prüfungsangelegenheiten in der Regel                                                               | 20                            |
| <b>2</b>   | <b>Beglaubigungen</b>                                                                                                                      |                               |
| 2.1        | Beglaubigung pro Dokument                                                                                                                  | 5                             |
| 2.2        | Beglaubigte Abschrift pro Dokument                                                                                                         | 15                            |
| <b>3</b>   | <b>Schreibgebühren und Ablichtungen</b>                                                                                                    |                               |
| 3.1        | Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse,<br>Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen                                    | 10                            |
| 3.2        | Fotokopie je Seite                                                                                                                         | 1                             |
|            | ab der elften Seite                                                                                                                        | 0,5                           |
| <b>4</b>   | <b>Ausstellung von Ersatzbescheinigungen und Ersatz-<br/>nachweisen</b>                                                                    |                               |
| 4.1        | Ausstellung eines verloren gegangenen Gasthörerscheines                                                                                    | 5                             |
| 4.2        | Ausstellung eines verloren gegangenen<br>Studierendenausweises (multifunktionale Chipkarte)                                                | 20                            |

|          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |     |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 4.3      | Ausstellung eines Ersatzes für ein Zeugnis oder die Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades (Diplom, Bachelor-, Master-, Promotions-, Habilitationsurkunde) sowie Ausstellung eines dieser Dokumente in englischer Sprache                                                            | 50  |
| 4.4      | Ausstellung einer zusätzlichen Studienbescheinigung oder einer zusätzlichen Exmatrikulationsbescheinigung                                                                                                                                                                                           | 5   |
| 4.5      | Ausstellung eines Diploma Supplement oder einer sonstigen Bescheinigung (deutsch oder englisch) über Studieninhalte, Semesterwochenstunden, Klausurnoten und dergleichen für ehemalige Studierende oder für solche Studierende, die darauf keinen aus der Prüfungsordnung folgenden Anspruch haben. | 30  |
| <b>5</b> | <b>Eignungsprüfungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                            |     |
| 5.1      | Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte gemäß § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG                                                                                                                                                                                                                        | 200 |
| <b>6</b> | <b>Verspätungsgebühren</b>                                                                                                                                                                                                                                                                          |     |
| 6.1      | Verspätete Rückmeldung                                                                                                                                                                                                                                                                              | 10  |
| 6.2      | Rücknahme einer Exmatrikulation                                                                                                                                                                                                                                                                     | 10  |
| <b>7</b> | <b>Gasthörer</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                    |     |
| 7.1      | Gasthörergebühr, § 17 LHGebG in Verbindung mit § 12 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung<br>Gasthörergebühr je 2 SWS für jedes angefangene Semester                                                                                                                                              | 50  |
|          | - höchstens jedoch für 10 SWS                                                                                                                                                                                                                                                                       | 250 |
| 7.2      | Gasthörer/innen, die nachweisen, dass sie im Monat vor dem Semester, in dem sie Gasthörer/in werden wollen, Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften beziehen, zahlen einen Festbetrag unabhängig von der Zahl der SWS.                        | 25  |